

Werthangabe beträgt das Meistgewicht 250 Gramm. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken. Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10.000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umschlagener und gut verschlürtem Papier eingeliefert werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswändig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schuurenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein. Geldkisten über 25 Kilogramm müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein. Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußkreisen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschlürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Flüssigkeiten überhaupt, sowie Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

n	Packetporto. Dasselbe beträgt für Packete:
die	1) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm:
aus	a) bis 10 geogr. Meilen 25 Pf.
betr	b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.
	2) beim Gewicht über 5 Kilogramm:
	a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1.,
	b) für jedes weitere Kilogramm oder den
	überschießenden Theil eines Kilogramms
	auf Entfernungen innerhalb
	der 1. Zone (bis 10 geogr. Meilen) 5 Pf.
	" 2. " (10 " 20 " " ") 10 "
	" 3. " (20 " 50 " " ") 20 "
	" 4. " (50 " 100 " " ") 30 "
	" 5. " (100 " 150 " " ") 40 "
	" 6. " (über 150 " " ") 50 "

Für unfrankirte Packete bis 5 Kilogramm einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht.

Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm

wiegen; oder welche bei der Verladung einen unbehaltmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln, oder Cartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte u. dergl.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

- a) Porto und zwar
 - 1) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts bis 10 geogr. Meilen. 20 Pf.
 - auf alle weiteren Entfernungen 40 "
 - Für unfrankirte Briefe 10 Pf. Portozuschlag.
 - 2) für Packete das entfallende Packetporto.
- b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

Die Fahrpostsendungen sind thunlichst zu frankiren.

Die Bestellgebühr beträgt für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung des Empfängers in Dresden

- a) für ein gewöhnliches Packet bis 5 Kilogr. 10 Pf., über 5 Kilogr. 15 Pf.
- b) für eine Postanweisung bis 300 Mark 5 Pf.;
- c) für einen Brief mit Werthangabe bis 1500 Mark 5 Pf., Briefe über 1500 Mark werden nicht bestellt.
- d) für Packete mit Werthangabe, bis je 1500 Mark werden die Sätze ad a., berechnet. Packete über 1500 Mark werden nicht bestellt.

Die Gebühr für Bestellung von Briefen mit Werthangabe, Packeten mit und ohne Werthangabe, Einschreibpacketen und Postanweisungen nebst den Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirk beträgt 10 Pf. für jedes Stück (siehe noch unter 2.)

Die Bestellgebühr kann gleich mit dem Franco vorausgezahlt werden.

Das Zeitungsbestellgeld beträgt im Orts- und im Landbestellbezirk für jedes Zeitungsexemplar jährl. bei Zeitungen, welche

- a) wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden — M. 60 Pf.
- b) zwei oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 " — "
- c) mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 1 " 60 "
- d) zweimal täglich bestellt werden 2 " — "
- e) für die amtlichen Verordnungsblätter — " 60 "

Postsendungen an Einwohner in Dresden oder dessen Landbestellbezirk werden, mit Ausnahme der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen, in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereiche anderer Postorte, von den Landbriefträgern jedoch nur unter den unter 2 angegebenen Beschränkungen und Bedingungen, angenommen. Diese Sendungen (ausgeschlossen der gewöhnlichen Briefe) unterliegen denselben Taxen und Bestellgebühren, wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des inneren Postverkehrs, mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz angewendet wird. Für frankirte, gewöhnliche dergl. Briefe werden